

Satzung für Jahrmärkte der Stadt Tirschenreuth

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Tirschenreuth folgende

Satzung für Jahrmärkte.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Tirschenreuth betreibt Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Zeitpunkt und Ort der Jahrmärkte

1. In Tirschenreuth finden folgende Jahrmärkte statt:

Am 2. Sonntag nach Ostern der	OSTERMARKT,
am letzten Sonntag im Juni der	PETER- und PAUL-MARKT,
am 1. Sonntag im September der	HERBSTMARKT,
am 4. Sonntag im Oktober der	KIRCHWEIHMARKT.

Die jeweiligen Kalendertage werden jährlich im Amtskasten des Rathauses bekanntgeben.

2. Die Märkte beginnen jeweils um 8.00 Uhr und enden spätestens um 18.00 Uhr.
3. Die Märkte finden im Bereich des Maximilianplatzes oder - in Ausnahmefällen - an einem anderen von der Stadt Tirschenreuth bestimmten Platz statt.

§ 3 Gegenstand der Jahrmärkte

1. Außer Gegenständen des Wochenmarktverkehrs dürfen Lebensmittel und Gegenstände aller Art feilgehalten werden. Für den Verkauf von alkoholischen Getränken zum sofortigen Genuss bedarf es einer besonderen Genehmigung der Stadt Tirschenreuth.
2. Verboten sind das Feilbieten, das Kaufen und Verkaufen von Gegenständen, die gegen den Anstand und die guten Sitten verstoßen, ferner von Gegenständen, welche sich leicht entzünden oder bei Schlag, Stoß oder durch Berührung mit Feuer zerknallen (Feuerwerkskörper aller Art).
3. Spiele mit Gewinnmöglichkeiten aller Art, Schaustellungen und Musikaufführungen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Stadt Tirschenreuth.

§ 4

Zulassung von Marktbeschickern

1. Der Besuch der Märkte in Tirschenreuth zum Feilbieten von Waren laut § 3 dieser Satzung steht jedermann mit gleichen Befugnissen frei. Wer Waren feilbieten und einen Platz mieten will, hat sich rechtzeitig vor dem Markttag bei der Stadt Tirschenreuth anzumelden. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe des vorhandenen Platzes.
2. Von der Zulassung kann ausgeschlossen werden, wer bei vorhergehenden Märkten gegen Vorschriften dieser Satzung oder andere gesetzliche Bestimmungen, die für den Marktverkehr einschlägig sind, verstoßen hat. Gleiches gilt, wenn betrügerische Absichten nachgewiesen werden können.

§ 5

Vergabe von Plätzen

1. Es werden Zusagen für einzelne, mehrere bestimmte oder alle Märkte eines Jahres (Jahreszusagen) erteilt. Letztere werden bevorzugt behandelt. Eine Jahreszusage erlischt vorzeitig, wenn der Inhaber der Marktstelle stirbt oder sein Geschäft aufgibt. Platzzusagen werden erst nach Eingang des Platzgeldes bei der Stadt Tirschenreuth verbindlich.
2. Die Verkaufsplätze werden durch die Stadt Tirschenreuth im Rahmen der Marktplatzeinteilung zugewiesen. Ein Anspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Die zugewiesenen Plätze dürfen ohne Zustimmung der Stadt weder vergrößert noch an Dritte zur Benutzung abgegeben werden.

§ 6

Widerruf der Zuweisung

1. In begründeten Fällen ist die Stadt Tirschenreuth berechtigt, die Zuweisung jederzeit gegen Erstattung der bereits entrichteten Gebühren zu widerrufen. Hat der Markt bereits begonnen, so kann die Stadt von diesem Recht nur Gebrauch machen, wenn der Platzinhaber gegen Vorschriften dieser Satzung oder gesetzliche Bestimmungen, die für den Marktverkehr einschlägig sind, verstößt. In solchen Fällen werden die Gebühren nicht zurückgezahlt.
2. Verkaufsplätze, die eine halbe Stunde nach Marktbeginn noch nicht belegt sind, können für den betreffenden Markt weiter vergeben werden. Der Platzinhaber hat dabei keinen Anspruch auf Gebührenrückerstattung oder Entschädigung.

§ 7

Vorschriften für Verkaufsstände und -wagen

1. Die Fieranten haben ihre Verkaufseinrichtungen selbst mitzubringen und aufzustellen.
2. An jedem Verkaufsstand und -wagen müssen der Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname sowie der Wohnort des Inhabers gut lesbar angebracht sein. Platzinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma

in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Die Namens- und auch Reklameschilder dürfen aber den Durchblick durch die Standreihen nicht behindern.

3. Wetterdächer der Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite hin und nur höchstens 1,00 m überragen. Sie müssen mindestens in einer Höhe von 2,10 m über dem Boden angebracht sein.
4. Waren, welche an Ständen oder Verkaufswagen ausgelegt oder ausgehängt werden, dürfen über die Verkaufstische und dergleichen nicht hinausragen.

§ 8

Vorschriften für den Warenverkauf

1. Beim Verkauf haben sich die Verkäufer geeichter Waagen und Messgeräte zu bedienen, die in reinlichem Zustand zu halten sind.
2. Das Betasten der Nahrungs- und Genussmittel durch die Käufer ist verboten. Auf dieses Verbot ist durch Anschlag an jeder entsprechenden Verkaufsstelle hinzuweisen.
3. Die mit der Zubereitung, der Beförderung und dem Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln befassten Personen haben die allgemeinen Vorschriften des Lebensmittel- und Hygienerechts zu beachten; sie dürfen nicht betrunken sein.
4. Es ist insbesondere verboten, Nahrungs- und Genussmittel in gesundheitsschädlicher oder ekelerregender Weise anzubieten oder unzweckmäßig zu verpacken. Unverpackte Nahrungs- und Genussmittel sind gegen Staub und Verunreinigung, besonders gegen Insekten, zu schützen.
5. Verboten ist:
 - a) Waren durch Umhertragen auf dem Marktplatz (Hausieren) feilzubieten,
 - b) Käufer vom Kauf abzuhalten oder zu verdrängen sowie Interessenten unzumutbar zum Kauf zu animieren,
 - c) sich in schwebende Handelsgeschäfte einzumischen oder Preisüber bzw. -unterbietungen vorzunehmen,
 - d) Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände auf dem Marktplatz zu verteilen.

§ 9

Vorschriften für den öffentlichen Straßenverkehr

1. Marktverkehr auf dem Marktplatz ist nur an den Markttagen während der festgelegten Marktzeiten zulässig.

2. Der Gebrauch der öffentlichen Verkehrsflächen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an den Markttagen soweit beschränkt, wie es für den Bereich der Märkte erforderlich ist.
3. Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereichs an den Markttagen während der Marktzeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor, ausgenommen bei Maßnahmen zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 10 Sauberhaltung des Marktplatzes

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
2. Die Platzinhaber sind verpflichtet,
 - a) dafür Sorge zu tragen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 - b) nach dem Abbau der Verkaufseinrichtungen umherliegendes Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle in und um den Verkaufsort zu entfernen.

Bei Nichtbefolgung dieser Satzungsbestimmung erfolgt Ersatzvornahme auf Kosten des verursachenden Fieranten.

§ 11 Allgemeine Marktordnung

1. Die Beauftragten der Stadt Tirschenreuth haben das Recht, zur geordneten Abwicklung des Marktverkehrs Weisungen zu erteilen. Bei Zuwiderhandlungen haben die Platzinhaber, abgesehen von einer etwaigen Strafverfolgung, mit Verweisung vom Markt zu rechnen. Die Platzinhaber und das Verkaufspersonal haben den Beauftragten der Stadt Tirschenreuth auch die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung der Waren während der Marktzeit zu gestatten.
2. Marktfrieden und Marktablauf dürfen nicht gestört werden. Die Stadt Tirschenreuth kann Personen, welche trotz Verwarnung wiederholt Marktfrieden und Marktablauf stören, auf Zeit oder Dauer von der Teilnahme an den Märkten ausschließen.
3. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, ferner sperrige und marktstörende Sachen, dürfen auf Märkte nicht mitgenommen werden.
4. Das Umherstehenlassen von Wagen, Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und sonstigen verkehrsbehindernden Gegenständen im Bereich des Marktes ist verboten.
5. Die Gehsteige entlang der Häuserfronten des Marktplatzes sind auf einer Breite von mindestens ca. 1,50 m freizuhalten.

§ 12 Marktgebühren

Die für die Benutzung der Märkte zu entrichtenden Gebühren werden durch eine eigene Satzung festgelegt.

§ 13 Haftung

1. Die Stadt Tirschenreuth haftet nur für Schäden auf den Jahrmärkten bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
2. Die Fieranten haben für Schäden, die sie an städtischen Anlagen und an Einrichtungen des Marktes verursachen, zu haften. Ebenso sind sie haftbar für Schäden gegenüber Dritten, soweit sie durch sie oder ihre Markteinrichtungen verursacht werden.

§ 14 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) den Vorschriften der § 7 und 8 dieser Satzung zuwider handelt,
- b) die Festlegungen der § 9, 10 und 11 dieser Satzung missachtet,
- c) entgegen den Vorschriften der § 4, 5 und 6 dieser Satzung am Markttag einen Platz belegt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung für Jahrmärkte“ vom 30.09.1993 außer Kraft.

Tirschenreuth, 23.10.2018

Stahl
Erster Bürgermeister